

VfK NRW e.V. • Geschäftsstelle Essen - Postfach 25 01 08 • 45341 Essen

**Landtag Nordrhein-Westfalen  
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen  
Postfach 10 11 43**

**40002 Düsseldorf**



Per E-Mail an: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

Essen, den 15. Febr. 2024

**Betr.: Gesetz zur Stärkung der direkten Demokratie bei der Errichtung neuer Flüchtlingsunterkünfte und des kommunalen Mitspracherechts bei der Zuweisung des Landes an die Kommunen gemäß Flüchtlingsaufnahmegesetz  
Gesetzesentwurf der Fraktion der AfD, Drucksache 18/6379  
Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Heimat und Kommunales zum 23. Febr. 2024**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zu diesem Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Der Gesetzesentwurf betrifft die gesetzliche Regelung zur Durchführung eines Bürgerentscheids beschränkt auf den Fall der Zuweisung von Flüchtlingen an die Kommunen in NRW durch das Land.

Diese Zuweisung erfolgt auf der Grundlage des Flüchtlingsaufnahmegesetzes NRW, ohne dass bisher die betroffene Kommune die Möglichkeit hat, an diesem Verfahren mitzuwirken. Selbst wenn keine Unterbringungsmöglichkeiten in der jeweiligen Kommune zur Verfügung stehen, sieht das erwähnte Gesetz nur eine vorübergehende Aufschiebung der Zuweisung vor. Dies ist gegenwärtig die in allen Bundesländern bestehende Praxis.

Seit einigen Jahren wächst bundesweit in vielen Kommunen der Unmut in der Bevölkerung über diese Handhabung. Das Ergebnis sind Proteste in Form von Demonstrationen und Kundgebungen, die den Eindruck einer Fremdenfeindlichkeit erwecken und in der Folge die erwünschte Integration behindern oder unmöglich erscheinen lassen. Die Bürger nehmen diese Praxis als Diktat wahr, ohne Rücksicht auf ihre lokalen Befindlichkeiten, obwohl der

originäre Wirkungskreis der Kommunen betroffen ist und damit das Selbstverwaltungsrecht (Art. 29 Abs.2 und Art.78 Abs.1 LVerf NRW), das besonders geschützt ist.

Die verfassungsrechtlichen Vorschriften verstärken die Kompetenzvorschriften zu einem subjektiven Recht der Kommunen, in das durch das Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW eingegriffen wird.

Nun gibt es für die Bürger der Kommunen die Möglichkeit der direkten Mitwirkung bei allen Angelegenheiten der Gemeinde durch die Initiierung eines Bürgerbegehrens und in der Folge die Herbeiführung eines Bürgerentscheides, der einen Ratsbeschluss ersetzt (§ 26 GO NRW). Allerdings müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt werden, um einen Bürgerentscheid zu ermöglichen. Diese Voraussetzungen ergeben sich aus der erwähnten Vorschrift. Im Falle der Zuweisung von Migranten dürfte es in der Praxis kaum möglich sein, einen Bürgerentscheid herbeizuführen. Bis die Bevölkerung von den Vorgängen auf der Verwaltungsebene erfährt, ist es längst zu spät, um ein solches Bürger-begehren zu organisieren und durchzuführen, denn das beansprucht viel Zeit. Inzwischen können längst irreversible Tatsachen geschaffen werden. Die Folge sind Frust und das Gefühl der Ohnmacht in weiten Teilen der lokalen Bevölkerung.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist ein geeigneter Vorschlag, der Bevölkerung auf einer niedrighschwelligen Basis die Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben und respektiert damit auch das Selbstverwaltungsrecht der Kommune. Das Bürgerbegehren als Instrument der direkten Demokratie ermöglicht die Teilhabe der Bürger an der Umsetzung des Ansinnens der Landesverwaltung, Migranten unterzubringen. Das ist dann gelebte Demokratie und nicht nur ein Diktat der Landesverwaltung.

Wir treten ein für die Stärkung der direkten Demokratie und begrüßen deshalb diesen Gesetzesvorschlag.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Essler